

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Streithausen**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**vom 12.01.2016**  
**(zuletzt geändert am 26.02.2019)**

---

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 31.12.1986, zuletzt geändert am 08.12.2010, außer Kraft.

Streithausen, den 12.01.2016

Benner  
Ortsbürgermeister

(Siegel)

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **A) Reihengrabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene  |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 55,00 €  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 300,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte   | 120,00 € |
| 3. Nachbestattung einer Urne in eine bestehende Reihengrabstätte   | 80,00 €  |
| 4. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Erdwiesengrabstätte)   | 700,00 € |
| 5. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Urnenwiesengrabstätte) | 300,00 € |

### **B) Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

Für das Anfertigen und Schließen der Urnengrabstätte durch Bedienstete der Ortsgemeinde wird eine Gebühr von pauschal 120,00 € erhoben.

Für das Herrichten und Schließen der Reihengrabstätten durch Bedienstete der Ortsgemeinde werden die entstandenen Kosten als Gebühr von 300,00 € erhoben.

### **C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

### **D) Benutzung der Leichenhalle**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung   |         |
| a) einer Leiche pauschal  | 30,00 € |
| b) einer Urne pauschal  | 30,00 € |
| 2. Für das Reinigen und Ausschmücken der Halle werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben. |         |
| 3. Stromkosten für Kühlraum bei Aufbewahrung einer Leiche oder Urne bei einheimischen Einwohnern    | 25,00 € |
| 4. Stromkosten für Kühlraum bei Aufbewahrung einer Leiche oder Urne aus anderen Gemeinden pauschal  | 50,00 € |

**E) Sonstige Gebühren**

Für den Abtransport und Lagerung von Erdreich, Ausschmücken der Gräber etc. wird für eine Reihengrabstätte bei Erd- und Urnenbestattungen eine Pauschalgebühr von 30,00 € erhoben.

**F) Ortsfremdenzuschlag**

Auf Antrag kann eine Bestattung von Ortsfremden auf dem gemeindeeigenen Friedhof erfolgen. In diesen Fällen erfolgt der Abschluss eines Vertrages, in dem u.a. die Höhe des zusätzlichen privatrechtlichen Entgelts festgesetzt wird.